

Verfahrensverordnung für das Beschwerdeverfahren nach dem LkSG

I. Einleitung

Nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sind Unternehmen dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden.

Die Achtung und der Respekt von Menschenrechten stehen bei Zurich an oberster Stelle. Im Rahmen unserer unternehmerischen Tätigkeit bekennen wir uns umfassend zu unserer Menschenrechtsverantwortung.

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht es unmittelbar Betroffenen und ebenso denjenigen, die Kenntnis von möglichen oder tatsächlichen Verletzungen haben, Zurich auf mögliche Risiken oder Verstöße hinzuweisen.

II. Das Beschwerdeverfahren

1. Welche Themenbereiche können Gegenstand der Beschwerde sein? - Der Anwendungsbereich

Die Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren nach dem LkSG regelt das Verfahren bei Zurich in Fällen des Verdachts eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos oder einer Verletzung dieser Rechtsgüter.

Gegenstand einer Beschwerde nach dem LkSG können Meldungen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verstößen sein, die durch das wirtschaftliche Handeln von Zurich im eigenen Geschäftsbereich oder eines Zulieferers entstanden sind. Darunter fallen Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, wie:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit, Sklaverei
- Missachtung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Missachtung der Koalitions- & Meinungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen
- Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Vorenthalten angemessener Löhne
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Einsatz von Sicherheitskräften ohne ausreichende Aufsicht
- Herstellung und Verwendung von mit Quecksilber versetzten Produkten gem. Minamata-Übereinkommen
- Widerrechtliche Behandlung von Quecksilberabfällen gem. Minamata-Übereinkommen
- Widerrechtliche Produktion und Verwendung von persistenten organischen Stoffen gem. Stockholmer Übereinkommen
- Ein- oder Ausfuhr gefährlicher Abfälle gem. Baseler Übereinkommen

2. Wer kann eine Beschwerde einlegen?

Beschwerden können sowohl von Betroffenen und Dritten (§ 8 Abs. 1 Satz 1 LkSG) als auch von potenziell Beteiligten der Lieferkette (§ 8 Abs. 4 Satz 2 LkSG) eingelegt werden. Das Beschwerdeverfahren steht intern und extern zur Verfügung. Zu keinem Zeitpunkt erhebt Zurich Kosten für die Übermittlung von Beschwerden und Hinweisen.

3. Schutz der Identität – Anonymität

Zurich trifft Vorkehrungen, um die Vertraulichkeit der Identität von beschwerdeführenden Personen sowie den Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Hierzu besteht während des Verfahrens die Möglichkeit, ein sicheres Postfach zu erstellen und zu nutzen, über das auch eine anonyme Kommunikation möglich ist.

4. Die Beschwerdekanäle

Beschwerden nach dem LkSG zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verstößen können über das eigens dafür zur Verfügung stehende Tool eingegeben werden. Das Tool ermöglicht eine zeitnahe Kommunikation über ein sicheres Postfach.

5. Das Beschwerdeverfahren (der zeitliche Ablauf)

a) Schritt 1: Entgegennahme

Nach Eingang der Beschwerde durch die hinweisgebende Person wird von der Meldestelle geprüft, ob die Beschwerde in den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt. In diesem Falle wird sie entgegengenommen.

Fällt sie nicht unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens, wird sie an den zuständigen Bereich bei Zurich verwiesen.

Der Hinweisgeber erhält innerhalb von 7 Tagen eine Eingangsbestätigung und gegebenenfalls eine Begründung der Verweisung.

b) Schritt 2: Bewertung der Meldung

Nach Eingang der Meldung wird diese bewertet und als gemeldetes Fehlverhalten (Triage) oder als Risiko für den Hinweisgeber und relevante interessierte Parteien (Nachteile) eingestuft, um im nächsten Schritt geeignete Maßnahmen aufsetzen zu können.

c) Schritt 3: Ergreifen von Maßnahmen

Die Meldestelle untersucht die Meldung.

Die Ansprechperson erörtert den Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person mit dem Ziel, ein besseres Verständnis des Sachverhaltes zu gewinnen. Ebenso wird besprochen, welche Erwartungen in Bezug auf mögliche Präventions- oder Abhilfemaßnahmen auf Seiten der hinweisgebenden Person bestehen.

Der hinweisgebenden Person kann ein Verfahren zur einvernehmlichen Streitbeilegung angeboten werden.

Gegebenenfalls sind Folgehinweise und die Beantwortung von weiteren Fragen durch den Hinweisgeber erforderlich.

d) Schritt 4: Abschluss

Der Beschwerdeführer erhält innerhalb von 3 Monaten nach Eingabe seiner Beschwerde eine Rückmeldung zu dem bearbeiteten Beschwerdegegenstand. Diese Rückmeldung kann in Form einer Empfehlung oder als Entscheidung erfolgen.

III. Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Dem gemeldeten Sachverhalt entsprechend werden geeignete Präventions- und Abhilfemaßnahmen zur Lösung des Beschwerdegegenstandes herangezogen, um ein beiderseitig zufriedenstellendes Verfahrensende herbeizuführen.

IV. Die Ansprechpersonen

Die mit der Bearbeitung des Beschwerdeverfahrens betraute Person muss Gewähr für unparteiisches Handeln bieten und zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Vorliegend wurde Dr. Nina Schlierenkämper als Chief Compliance Officer der Zurich Gruppe Deutschland mit der Bearbeitung der Beschwerden betraut.

V. Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung

Zurich toleriert keine Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die in gutem Glauben Bedenken äußern. Der Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen erstreckt sich auch auf Mitwirkende an der Untersuchung solcher Bedenken und gegebenenfalls auch auf andere beteiligte Personen.